

Digitale Ratsarbeit in den Gremien der Stadt Papenburg

Ergänzung zur Geschäftsordnung

in der Fassung vom 15.12.2016:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Ziele und Begriffsbestimmungen	Seite 2
§ 2	Anschaffung und Unterhalt von mobilen Endgeräten	Seite 2
§ 3	Nutzung von mobilen Endgeräten	Seite 3
§ 4	Nutzung von RIS/Dipolis und des städtischen WLAN	Seite 4
§ 5	Gremienarbeit in Papierform	Seite 4
§ 6	Inkrafttreten	Seite 5

§ 1

Ziele und Begriffsbestimmungen

- (1) Ziele der vertraglichen Vereinbarungen über die digitale Ratsarbeit in der Stadt Papenburg sollen sein; den Ressourcenverbrauch für Informationen, Beratungen und Entscheidungen der Gremien zu reduzieren; den Aufwand an Personal und Finanzmittel für die Ratsarbeit zu minimieren; die ausreichende Qualität der Informations-, Beratungs- und Entscheidungstätigkeit der Mitglieder der städtischen Gremien sicher zu stellen; sowie im Rahmen der digitalen Ratsarbeit die Modernität der Stadt Papenburg zu dokumentieren.
- (2) Die Begriffsbestimmungen für die vertraglichen Grundlagen werden folgend definiert:

Unter digitaler Ratsarbeit wird die Informations-, Beratungs- und Entscheidungstätigkeit im Rahmen einer papierlosen Ratsarbeit verstanden. Es soll also sowohl bei den Tätigkeiten der Ratsmitglieder wie bei den Vertretern der Verwaltung die o.a. Tätigkeiten ohne Papiervorlagen von Protokollen, Sachlagen, Beschlussvorschlägen und Anhängen durchgeführt werden. Mit Anzeige der Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit wird die Arbeit mit von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Papierunterlagen ab dem Zeitpunkt der Anzeige bis zum Ablauf der Legislaturperiode ausgeschlossen.

Ferner werden für die digitale Ratsarbeit der Stadt Papenburg das Ratsinformationssystem (RIS) und die App „Dipolis“ der Firma more! herangezogen.

Unter der Sicherstellung der ausreichenden Qualität der Informations-, Beratungs- und Entscheidungstätigkeit der Mitglieder der städtischen Gremien wird verstanden, dass es für Mitglieder der städtischen Gremien dennoch die Möglichkeit geben muss, trotz Verzichtes auf digitale Ratsarbeit, umfassend in Papierform ihrer Informations-, Beratungs- und Entscheidungstätigkeit nachkommen zu können. Hierfür hat die Verwaltung Sorge zu tragen.

Unter „mobilen Endgeräten“ zur Nutzung der digitalen Ratsarbeit werden im Weiteren sowohl Tablets wie auch Notebooks und Netbooks, aber keine Smartphones verstanden. Diese Endgeräte müssen den elektronischen Sicherheitsstandards entsprechen, die notwendig sind, um auch vertrauliche und der Geheimhaltung unterliegende Dokumente darzustellen. Die Feststellung dieser Sicherheitsstandards wird durch den Fachdienst IT der Stadt Papenburg getroffen.

Unter dem „Zuschuss für die Anschaffung von mobilen Endgeräten“ wird eine einmalige Auszahlung in Höhe von 499,-- Euro zur Beschaffung und Nutzung von mobilen Endgeräten verstanden. Dieser Zuschuss wird grundsätzlich anteilig zur Mitgliedschaft in den städtischen Gremien ausgezahlt, hier findet § 2 Abs. 3 Anwendung. Zugleich gilt, wenn ein Mitglied von Rat oder Ortsrat vor Ablauf der Ratsperiode aus eigener Entscheidung ausscheidet, muss die Summe anteilig zurückgezahlt werden.

§ 2

Anschaffung und Unterhalt von mobilen Endgeräten

- (1) Für die Ratsperiode 2016 bis 2021 können die Mitglieder des Rates der Stadt Papenburg und des Ortsrates Aschendorf mobile Endgeräte (nach Definition § 1 Abs. 2) zur digitalen Ratsarbeit anschaffen. Für die Anschaffung dieser Geräte gibt es einen einmaligen Zuschuss der Stadt Papenburg in Höhe von 499,- Euro. Dieser Zuschuss wird stets in seiner Gesamthöhe gewährt, unabhängig von den tatsächlichen Kosten des mobilen Endgerätes und gilt auch für den Fall, dass bereits ein mobiles Endgerät vorhanden ist, oder das Mitglied des Rates oder Ortsrates kein mobiles Endgerät erwerben möchte. Für den Unterhalt der mobilen Endgeräte gibt es eine monatliche Pauschale von 10,- Euro.
Der Zuschuss und die monatliche Pauschale können nur von Rats- und Ortsratsmitgliedern in Anspruch genommen werden, die zuvor den Verzicht auf die Gremienarbeit in Papierform angezeigt haben.
- (2) Der Zuschuss kann ab dem 1. Januar 2017 bei der Stadt Papenburg, Stabstelle 01, beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Verabschiedung des städtischen Haushaltes 2017 im Rat.
- (3) Die Anzeige zur Umstellung auf digitale Ratsarbeit und der Zuschuss zur Anschaffung eines mobilen Endgerätes kann während der gesamten Ratsperiode eingereicht, bzw. gestellt werden. Die Höhe des Zuschusses reduziert sich anteilig zur bereits abgelaufenen Zeit der Ratsperiode vom 1. Januar 2017 ausgehend.
- (4) Mitglieder des Rates oder Ortsrates, die bereits über ein dem Zweck dienliches mobiles Endgerät verfügen und damit für die Zeit der Legislatur arbeiten möchten, können dies gegenüber der Stabstelle 01 anzeigen. Sie erhalten dann ebenfalls den Betrag in der Gesamthöhe ausbezahlt.
- (5) Die Bezuschussung gilt für Ratsmitglieder, die zugleich Ortsratsmitglieder sind, nur einmalig. Sie können also nicht je einen Zuschuss für Rat und Ortsrat beantragen. Das mobile Endgerät dient für die digitale Ratsarbeit in beiden Gremien gleichermaßen.

§ 3

Nutzung von mobilen Endgeräten

- (1) Für die Nutzung der mobilen Endgeräte sind die Mitglieder der Gremien selbst zuständig. Dies gilt insbesondere für die Aktualisierung aller wichtigen, vor allem dem Datenschutz und der Sicherheit dienender Programme. Die Mitglieder der Gremien sind ebenfalls für die Datensicherung ihrer Geräte selbst zuständig. Hierfür hat das Gremienmitglied eine Sperrung des Gerätes durch eine Code-Eingabe sicherzustellen.
- (2) Die Nutzung des Gerätes erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung durch die Stadt Papenburg. Die Stadt Papenburg übernimmt insbesondere keine Haftung/Gewährleistung bei missbräuchlicher Nutzung des Gerätes, für die Vertraulichkeit der Daten oder bei Datenverlust.
- (3) Sofern sich aus der Nutzung des mobilen Endgerätes, seiner Zusatzfunktionen und Apps – mit Ausnahme der App „Dipolis“ -, der Übermittlung von Daten oder der Inanspruchnahme von Diensten Ansprüche Dritter ergeben, übernimmt die Stadt Papenburg keine Haftung.

- (4) Bei der Benutzung der Daten aus dem digitalen Ratsinformationssystem ist von den Mitgliedern der Gremien sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften zwingend beachtet werden. Ergänzende Hinweise dazu finden sich in der „Orientierungshilfe zum Datenschutz für kommunale Abgeordnete“ auf der Internetseite des Landesdatenschutzbeauftragten Niedersachsen. Das Rats- oder Ortsratsmitglied bestätigt bei der Nutzung von mobilen Endgeräten, dass es für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen selbst verantwortlich ist.
- (5) Bei Verlust oder Weitergabe des mobilen Endgerätes an Dritte, ist unverzüglich eine Mitteilung an die Stabstelle 01 der Stadt Papenburg zu richten. Eine Neubeschaffung liegt in der Verantwortung des Rats- oder Ortsratsmitgliedes.

§ 4

Nutzung von RIS/Dipolis und des städtischen WLAN-Netzes

- (1) Jedes Mitglied der städtischen Gremien hat die Möglichkeit, das städtische WLAN-Netz in den Räumen des Rathauses für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie in den Räumen der Amandusschule Aschendorf für den Ortsrat Aschendorf kostenfrei zu nutzen. Sollten Sitzungen von Gremien der Stadt Papenburg in anderen Räumlichkeiten stattfinden, hat die Verwaltung dafür zu sorgen, dass es einen entsprechenden WLAN-Zugang gibt.
Hierzu kann der WLAN-Zugang in Absprache mit dem Fachdienst IT der Stadt Papenburg eingerichtet werden.
- (2) Für die Zugänglichkeit in andere WLAN-Netze ist das Rats- oder Ortsratsmitglied selbst zuständig.
- (3) Der Zugriff auf das Ratsinformationssystem (RIS) und auf die App Dipolis erfordert einen Internetzugang. Das Rats- oder Ortsratsmitglied stellt selbstständig sicher, dass es für den Empfang von Einladungen, Protokollen, Anhängen und Vorlagen regelmäßig Zugangsmöglichkeiten zum Internet gibt.
- (4) Neben den Zugangsmöglichkeiten im WLAN gibt es bei vielen mobilen Endgeräten die Möglichkeit per SIM-Karte oder aufgrund anderer technischer Grundlagen Zugang zu einem mobilen Internet oder kostenpflichtigen Hotspot zu bekommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden nicht durch die Stadt Papenburg getragen, sondern müssen von den Rats- und Ortsratsmitgliedern selbst getragen werden. Eine über das RIS oder die App Dipolis hinausgehende Nutzung des mobilen Endgerätes obliegt allein dem Rats- oder Ortsratsmitglied.
- (5) Eine Unterstützung bei der Anwendung der für den Sitzungsdienst notwendigen Programme wird durch die Stadt Papenburg sichergestellt.

§ 5

Gremienarbeit in Papierform

- (1) Es wird neben der Möglichkeit der digitalen Ratsarbeit auch weiterhin die Möglichkeit der Ratsarbeit in Papierform geben. Die Regelung zur Sicherstellung dieser Gremienarbeit in Papierform ist mit den Fraktionen oder Gruppen nach den Definitionen der Geschäftsordnung, bzw. mit Einzelratsmitgliedern, zu vereinbaren.

- (2) Als Grundlage wird zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern festgelegt, welche Rats- bzw. Ortsratsmitglieder nicht in digitaler Form an der Gremienarbeit mitwirken. Für diese Mitglieder werden die entsprechenden Unterlagen zu den einzelnen Sitzungen am gleichen Tage in gedruckter Form im Rathaus zur Abholung bereitgestellt, an dem auch die digitalen Vorlagen im Ratsinformationssystem freigeschaltet werden.
- (3) Die Orte der Abholung der entsprechenden Unterlagen sind für die Sitzungen von Rat, VA und Ausschüssen die zentrale Information im Rathaus und für die Ortsratssitzungen die Außenstelle der Stadt in der Heinrich-Middendorf-Oberschule in Aschendorf.

§ 6

Inkrafttreten

Diese vertraglichen Grundlagen treten am 01.01.2017 in Kraft.

Papenburg, 15. Dezember 2016

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister